



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2011/0117/1
öffentlich

Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

21.09.2011 Schul-, Kultur- und Sportausschuss
04.10.2011 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung vom 15. April 2011 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Einrichtungen bei den Produktkonten Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte 030203.432100 – Martinschule, 030204.432100 – Paul-Gerhardt-Schule, 030205.432100 – Sonnenschule, 030206.432100 – Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, 030207.432100 – Roncallischule und 060701.432100 – Tageseinrichtungen für Kinder, die der Höhe nach noch nicht beziffert werden können.

Finanzierung

Die Mindereinnahmen sind aus dem städtischen Gesamthaushalt zu decken.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“

Erläuterungen

Für den Besuch der offenen Ganztagsgrundschule (OGS) kann der Schulträger einen Elternbeitrag erheben. Aktuell werden die Elternbeiträge in der Stadt Beckum durch den Fachbereich Jugend und Soziales, Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) erhoben.

Mit der gemeinsamen Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der OGS durch den Fachbereich Jugend und Soziales seit dem Jahr 2007 wurde ein ganzheitliches Konzept für die Beitragserhebung umgesetzt, das eine umfangreiche und einrichtungsübergreifende Geschwisterermäßigung ermöglicht. Die Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagsgrundschule wurden an die seinerzeit bestehenden Regelungen für die Hortbetreuung

für Schulkinder angepasst.

Sowohl der Grundlagenerlass für den Ganzttag als auch der Runderlass für die Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganzttagsschulen im Primarbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Weiterbildung sehen für die Elternbeiträge eine soziale Staffelung und Geschwisterregelungen als Kann-Vorschrift vor und setzen den Höchstbetrag auf 150 EUR pro Kind fest.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ergibt sich aus § 5 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes. Danach können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote Beiträge von Eltern erheben. Das Angebot der OGS wird als außerunterrichtliches Angebot definiert, um Elternbeiträge erheben zu können. Eine Beitragserhebung im Rahmen des Schulgesetzes ist nicht möglich, weil dem das Schulgeldverbot der Landesverfassung NRW entgegensteht. Daher wird in § 9 Absatz 5 die Erhebung der Elternbeiträge an das Kinderbildungsgesetz gekoppelt.

Die Verwaltung hat die Festsetzung der Elternbeiträge nach dem Kinderbildungsgesetz gegenüber dem OGS-Runderlass als weitergehende Regelung angesehen. Auch die Gewährung von Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder wurde durch § 23 Absatz 5 Kinderbildungsgesetz in die Entscheidungsfreiheit der Jugendämter gestellt.

Insofern wurde bis zum Schuljahr/Kindergartenjahr 2010/2011 der Höchstbetrag für OGS-Elternbeiträge aus dem Runderlass in Höhe von 150 EUR in der letzten Einkommensgruppe auf 182 EUR festgesetzt und somit um 32 EUR überschritten. Der Höchstbetrag von 182 EUR bei einem Einkommen ab 61.000 EUR kommt allerdings nur für die Betreuung von nur einem Kind zum Tragen. Schon bei einem Geschwisterkind ermäßigt sich der Beitrag rechnerisch um 50 %, da das Geschwisterkind beitragsfrei ist.

Aufgrund einer deutlichen Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab dem 1. August 2011 nach der aktuellen Elternbeitragssatzung kam es bezogen auf die Höhe der Elternbeiträge für die OGS zu einer Elterneingabe bei der Bezirksregierung Münster und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung.

Die Bezirksregierung Münster hat die Stadt Beckum anlässlich der Elterneingabe mit Verfügung vom 21. Juli 2011, bei der Stadt Beckum eingegangen am 12. August 2011, aufgefordert, die Elternbeitragssatzung hinsichtlich der Höchstbetragsgrenze für die Betreuung in der OGS zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass es der Stadt Beckum unbenommen bleibt, aufgrund der gesetzlichen Regelung des Kinderbildungsgesetzes ihre Elternbeiträge der Höhe nach selbst festzulegen. Wenn aber Leistungen aus dem Zuwendungserlass beantragt werden, sind auch die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich des Höchstbetrages einzuhalten.

Einnahmen in Höhe der bewilligten Landesmittel lassen sich durch die aktuell beschlossenen Elternbeiträge nicht erzielen.

Bisher wurden im maßgeblichen Zeitraum ab 1. August 2007 bewilligt:

Schuljahr	Anzahl Kinder in OGS	bewilligte Landeszuwendung	Höchstbeträge Elternbeiträge pro Kind pro Monat	Eingenommene Elternbeiträge für die OGS
2007/2008	260	213.200 €	182,00 €	146.003,04 €
2008/2009	330	270.600 €	182,00 €	179.747,16 €
2009/2010	380	311.600 €	184,73 € *	201.856,80 €
2010/2011	410	336.200 €	187,50 € *	234.206,64 €
2011/2012	465	434.775 €	187,73 € bis 259,06 €	

* Steigerung aufgrund jährlicher Erhöhung um 1,5 %

Um weiterhin die Landesförderung für die OGS zu erhalten, wird vorgeschlagen, ab dem Schuljahr 2011/12 Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Angebot in den OGS bis zur Höchstgrenze von 150 EUR zu erheben.

Darüber hinaus muss auch die gemäß Satzung getroffene Regelung über die jährliche Erhöhung der Elternbeiträge für die OGS aufgehoben werden, da ansonsten regelmäßig eine Überschreitung der Höchstgrenze eintreten würde.

Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze von 150 EUR wird rückwirkend ab 1. August 2011 folgende Beitragsstaffelung für die OGS vorgeschlagen (siehe letzte Spalte):

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen		Schulkinder in OGS	
		laut aktueller Satzung	neue Satzung
1	bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000,00 €	32,93 €	27,00 €
3	bis zu 37.000,00 €	55,16 €	46,00 €
4	bis zu 49.000,00 €	90,97 €	76,00 €
5	bis zu 61.000,00 €	143,03 €	120,00 €
6	bis zu 73.000,00 €	187,73 €	150,00 €
7	bis zu 85.000,00 €	225,27 €	150,00 €
8	über 85.000,00 €	259,06 €	150,00 €

Mit der vorgeschlagenen Anpassung vermindern sich die Einnahmen bei den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung inklusive der OGS. Die tatsächlichen Mindereinnahmen für das Kindergarten-/ Schuljahr ab 1. August 2011 können allerdings derzeit nicht beziffert werden, da die neuen Berechnungsgrundlagen (erhöhte Beitragssätze ab 1. August 2011) noch nicht in die Berechnungssoftware für die Elternbeiträge umgesetzt werden konnten.

Im Vergleich zu der Gesamtanzahl der Betreuungskinder und der Beitragsgemeinschaften (Geschwisterermäßigungen) des Vorjahres und unter Anwendung der vorgeschlagenen neuen Beitragssätze für die OGS ab 1. August 2011 ergeben sich rechnerisch Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt rund 42.100 EUR. Dies sind Mindereinnahmen von etwa 3,1 % gegenüber den fiktiv berechneten Gesamteinnahmen durch Elternbeiträge von rund 1,347 Mio. EUR.

Anlage/n:

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung